

**TOP 34:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

Drucksache: 848/08

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1), die bis zum 31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen ist, sowie der Verbraucherkreditrichtlinie (ABl. L 133 vom 12.5.2008, S. 66), die bis zum 12. Mai 2010 in deutsches Recht umzusetzen ist. Darüber hinaus soll der im Zusammenhang mit den Musterbelehrungen (Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung) nach wie vor bestehenden Rechtsunsicherheit durch eine formell-gesetzliche Regelung begegnet werden.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie in ihrem zivilrechtlichen Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere das Kreditrecht im Bereich der Vorschriften über den Darlehensvertrag (§§ 488 bis 512 BGB) und das Zahlungsdienstrecht im Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht (§§ 675a bis 676c BGB) umzusetzen. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sind nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs und sollen in die jeweiligen Aufsichtsgesetze eingefügt werden (vgl. hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie, sogenanntes Zahlungsdienstumsetzungsgesetz, BR-Drs. 827/08, siehe TOP 29 der Plenartagesordnung). Weiterhin sollen die Regelungen der §§ 312 bis 359 BGB werden überarbeitet, indem die darin enthaltenen Informationspflichten teilweise in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausgelagert werden. Die Musterbelehrungen erhalten als Anlagen 1 und 2 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Rang eines formellen Gesetzes. Parallel hierzu soll eine Musterbelehrung über das Widerrufsrecht für Versicherungsverträge in das Versicherungsvertragsgesetz eingefügt und hierdurch die im Allgemeinen Schuldrecht vorgesehene Entwicklung auch für das Versicherungsvertragsrecht nachvollzogen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss, der Agrarausschuss, der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

So soll die Widerrufsfrist bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung auf drei Monate begrenzt werden, wenn die Vertragspartner den Vertrag erfüllt haben.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über verbundene Verträge (Warenlieferungs- oder Dienstleistungsverträge gekoppelt an Verbraucherdarlehensverträge, §§ 358, 358a BGB-E) soll auf den europarechtlich vorgeschriebenen Rahmen beschränkt werden.

Die Bereitschaft des Darlehensgebers zum Vertragsschluss soll angenommen werden, wenn dieser eine Bindung an die übermittelten Informationen erklärt. Nach dieser Erklärung soll der Darlehensnehmer einen Anspruch auf Überlassung eines Vertragsentwurfs haben.

Zusatzleistungen wie etwa Restschuldversicherungen sollen nur geschuldet werden, wenn sie im Vertrag aufgeführt sind.

Für Verbraucherkredite soll eine Muster-Widerrufsbelehrung eingefügt werden.

Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung soll sich - vor allem bei vereinbarten Gesamtbeträgen von Darlehen über 10 000 Euro - am tatsächlichen Verlust orientieren. Die Entschädigung soll nicht bei unzureichenden Angaben über ihre Berechnung entfallen, bei Immobiliendarlehensverträgen allerdings auf 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages begrenzt werden. Als Erheblichkeitsschwelle für die Vorfälligkeitsentschädigung soll ein Jahresbetrag der vorzeitigen Rückzahlung von über 10 000 Euro eingeführt werden. Die Entschädigung soll bei Darlehensverträgen die im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze von 1 bzw. 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages bei entsprechendem Nachweis überschreiten dürfen.

Die Regelung, nach der ein Kreditinstitut bei Verletzung der Informationspflichten im Zusammenhang mit einer geduldeten Überziehung weder Zinsen noch Kosten verlangen kann, wird als unverhältnismäßig kritisiert.

Entgelte, Wertstellungen und Verfügbarkeit bei Zahlungsdienstleistungen sollen individuell vereinbart werden können.

Bei Lastschriften und Kartenzahlungen sollen Zahlungsfristen von mehr als einem Tag zugelassen werden.

Über Sondertilgungsrechte soll bei Immobiliendarlehen vorab informiert werden müssen.

Verbraucherdarlehensverträge sollen verständliche Angaben über den Gesamtbetrag einschließlich der Kosten enthalten müssen.

Die Regelungen zum Verbraucherkreditrecht sollen erst im Mai 2010, dem Ende der Umsetzungsfrist für die Verbraucherkreditlinie, in Kraft treten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Drucksache 848/1/08 verwiesen.

